

## Uebermäßiger Gewinn.

### Einzelberechnung oder Durchschnittspreis?

Das Reichsgericht hält an der strengen Auffassung des zulässigen Geschäftsgewinnes, den es in der bisherigen Rechtsprechung entwickelt hat, mit Entschiedenheit fest, wie eine Reihe neuerer Entscheidungen zeigen, die im letzten Heft der „Juristischen Wochenschrift“ bekanntgegeben werden. Zwei Grundsätze namentlich sind es, die in Handelstreifen wiederholt angefochten worden sind. Einmal steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß ein übermäßiger Gewinn auch dann vorliegen könne, wenn der Verkäufer den Marktpreis nimmt. Das Reichsgericht verwirft in einer dieser Entscheidungen ausdrücklich die entgegengesetzte Auffassung des Deutschen Handelstages. Für die Berechtigung seiner Auffassung spricht einer der entschiedenen Fälle. Ein Kaufmann hatte zum Marktpreis Schinken verkauft, den er in einer benachbarten Gegend zu dem dort festgesetzten Höchstpreis um ein Drittel niedriger gekauft hatte. Den, wie das Reichsgericht ausführt, „kosten- und mühelos“ erzielten Gewinn erachtet es als übermäßig.

Der andere Streitpunkt ist die Verneinung der Zulässigkeit einer Durchschnittsberechnung für Ware derselben Art, die der Kaufmann zu verschiedenen Preisen eingekauft hat. In dieser Frage tritt ihm nun das Kammergericht in einer an der gleichen Stelle veröffentlichten Entscheidung entgegen, während es in der anderen Frage sich dem Standpunkt des Reichsgerichts rückhaltlos anschließt. Das Urteil des Kammergerichts ist in einem Strafverfahren gegen das Berliner Seifengeschäft von Wasservogel ergangen. Das Kammergericht stellt eingehend dar, daß die besondere Eigenart dieses 115 Verkaufsstellen unterhaltenen Geschäfts und die sprunghafte Preisentwicklung mit Notwendigkeit dazu führen muß, eine Durchschnittsberechnung zuzulassen. „Die Summation“, führt es aus, „daß der Angeklagte mit der Preisbemessung für das einzelne Stück Seife dauernd an den Preis gebunden sein sollte, den er bei Lieferung des betreffenden Postens für das Stück Seife berechnet und festgesetzt hatte, ist nicht zu rechtfertigen. Sie würde zu einem Verfahren führen, das technisch nicht durchführbar, aber auch vom kaufmännischen Standpunkt aus ungewöhnlich wäre.“ Der Senat erkennt an, daß eine verständige Preispolitik auf möglichst Gleichmäßigkeit der Preise für die gleichen Gegenstände abzielen müsse. Die Einzelberechnung würde eine genau durchgeführte Buchung der Bestände in dem Hauptlager und in den Vorräten der 115 Verkaufsstellen je nach dem Ein- und Abgang der einzelnen Warenposten notwendig mit sich bringen und damit diese geringwertige Massenware in einer Weise verteuern, die dem Zwecke der Bundesratsverordnung geradezu zuwiderlaufe. Das Gericht kommt deshalb zu der Auffassung, daß der Kaufmann neben dem Einkaufspreis und den verschiedenartigen Geschäftskosten noch einen weiteren Ausgleichsposten in die Rechnung einstellen müsse, der der Bewegung des Marktpreises Rechnung trägt. „Grundsätzlich besteht dieser Ausgleichsposten in dem Unterschied zwischen dem Einkaufspreis des verkauften Warenstücks und dem Preis, den der Kaufmann zum Zweck der Erhaltung seines Lagers für Ware dieser Art durchschnittlich bezahlt hat. In der Regel wird es genügen, den Durchschnitt zwischen dem Einkaufspreis und dem Preis festzustellen, der bei der letzten Warenanschaffung vor der beanstandeten Verkaufsbestimmung angelegt werden mußte.“

Somit ergibt sich ein klagbarer Gegensatz zwischen dem höchsten Gerichtshof des Reiches und dem Kammergericht. Sicherlich entspricht die Auffassung des Kammergerichts besser der kaufmännischen Auffassung. Gegen sie wird angeführt, daß die Zulassung einer solchen Durchschnittsberechnung die Kontrolle des Preises sehr erschwert. Deshalb wird sie auch von dem Kriegs-

wucheramt und dem Kriegsernährungsamt verworfen. Für den Kaufmann hat dieser Zwiespalt eine höchst unerfreuliche Rechtsunsicherheit zur Folge.

Zum Kampf gegen den Schleichhandel hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes am 24. Februar 1917 an sämtliche Bundesregierungen ein Rundschreiben gerichtet, in dem die Kriegswucherämter zu einer schärferen Verfolgung des Schleichhandels angeregt werden.

Trotz aller aufklärenden Einwirkung durch amtliche und außeramtliche Stellen nimmt das Bestreben unlauterer Personen zu, sich durch widerrechtliche Diebstahl beschlagnahmter Lebensmittel an zahlungsfähige Käufer zu Ueberpreisen Wuchererträge zu verschaffen. Die Käufer bewilligen für heimlich kartenfremd zugeführte Waren Preise von oft unverhältnismäßiger Höhe und verführen dadurch gewissenlose Erzeuger und Händler dazu, immer größere Warenmengen beiseite zu schieben zum heimlichen Verkauf, der oft unter der wahrheitswidrigen Bezeichnung als geschmuggelte Auslandsware erfolgt. Durch dieses Treiben wird die zur ordnungsmäßigen Verteilung an die Gesamtbevölkerung verfügbare an sich schon knappe Menge von Lebensmitteln weiter verringert.

Die ordentlichen Polizeibehörden sind in der Verfolgung dieser im Frieden kaum vorkommenden Uebertretungen nicht geübt. Um so notwendiger ist es, daß die Kriegswucherämter sich dieser Sache mit besonderem Nachdruck annehmen. Das Berliner Kriegswucheramt hat auf meine Anregung neuerdings in mehreren Einzelfällen dieser Art scharf zugegriffen. Gesehliche Bestimmungen können diese Mißstände allein nicht beseitigen. Von der fortgesetzten Aufklärung darüber, wie schwer ein solches Treiben die Versorgung des Heeres und der Gesamtbevölkerung gefährdet, ist zwar Besserung zu erhoffen. Daneben aber müssen die Kriegswucherämter und die von diesen ausgebildeten Polizeibeamten abschreckend wirken, indem sie, wo der Verdacht derartiger Vergehen vorliegt, durch Zeugenvernehmungen, unvermutete Durchsuchungen und Ueberwachung der Betriebe die Ueberführung der Schuldigen herbeiführen. Die große Mehrheit der deutschen Bevölkerung, die durch dieses Treiben in ihrer schon an sich knappen Ernährung noch weiter beeinträchtigt wird, hat Anspruch darauf, daß hier ohne Ansehen der Person scharf und rücksichtslos durchgegriffen wird.